

**Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg
und der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für gemeinsame Bachelor-Studiengänge**

Vom 28. Juli 2010

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 30. Juni 2010 und der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 21. Juli 2010 folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 26. Juni 2007 beschlossen.

Die Rektoren haben dieser Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung am 28. Juli 2010 zugestimmt.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg und der Pädagogischen Hochschule Freiburg für gemeinsame Bachelor-Studiengänge vom 26. Juni 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz (1) wird wie folgt gefasst:

„(1) In dem Studiengang Mechatronik plus ist als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen.“

2. § 25 Absatz (1) wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule Offenburg und die Pädagogische Hochschule Freiburg verleihen nach bestandener Abschlussprüfung:

In den Bachelor-Studiengängen Elektrotechnik/Informationstechnik plus, Mechatronik plus sowie Medientechnik/Wirtschaft plus den Grad „Bachelor of Engineering“, abgekürzt: „B.Eng.“,

in dem Bachelor-Studiengang Informatik/Wirtschaft plus den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt: „B.Sc.““

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz (2) wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze (3) bis (12) werden die Absätze (2) bis (11).

- c) In Absatz (11) wird in der Tabelle unter dem Modul „Betriebswirtschaftslehre“ (Modul-Nr. EIp-20) für die Lehrveranstaltung „Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen“ die Prüfungsleistung „K90“ durch die Prüfungsleistung „K60“ ersetzt.

4. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz (2) wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze (3) bis (10) werden die Absätze (2) bis (9).
- c) Absatz (9) wird wie folgt geändert:
- aa) In der Tabelle „Pflichtmodule des Hauptstudiums“ wird unter dem Modul „Objektorientierte Programmierung“ (Modul-Nr. MWp-14) in der Spalte „Fach“ die Bezeichnung „H“ durch „E“ ersetzt.
- bb) In der Tabelle „Pflichtmodule des Hauptstudiums“ wird das Modul „Investitionsrechnung“ (Modul-Nr. MWp-22) wie folgt ersetzt:

MWp-22	Investitionsrechnung	Z	3	Investitionsrechnung	V	2	3					K60	1/3
	und Finanzierung	Z	5	Finanzierung	V	4		5				K90	2/3

- cc) In der Tabelle „Pflichtmodule des Hauptstudiums“ wird das Modul „VWL (Mikroökonomie)“ (Modul-Nr. MWp-23) wie folgt ersetzt:

MWp-23	VWL	Z	5	Mikroökonomie	V	4				5		K90	1/2
		Z	5	Makroökonomie	V	4					5	K90	1/2

- dd) In der Tabelle „Pflichtmodule des Hauptstudiums“ werden die Module „Finanzierung“ (Modul-Nr. MWp-28) und „VWL (Makroökonomie)“ (Modul-Nr. MWp-29) aufgehoben.
- ee) Die bisherigen Modul-Nummern MWp-30, MWp-31 und MWp-32 werden die Modul-Nummern MWp-28, MWp-29 und MWp-30.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz (2) wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze (3) bis (12) werden die Absätze (2) bis (11).

Artikel II

- (1) Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Änderungssatzung bereits eine Prüfungsleistung in einem geänderten Modul angetreten haben, bleibt die Änderung in diesem Modul unwirksam.

Offenburg, 28. Juli 2010



Professor Dr. Winfried Lieber
Rektor Hochschule Offenburg

Freiburg, 28. Juli 2010



Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor Pädagogische Hochschule Freiburg